Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/9/4 2Ob140/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1957

Norm

ABGB §6. StGB §1

Rechtssatz

Die erläuternden Bemerkungen zu einem Gesetzentwurf werden jedenfalls nur dann zur Auslegung eines Gesetzes herangezogen werden können, wenn sie mit der Absicht des Gesetzgebers, wie sie sich aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, in Einklang bringen lassen und wenn sie überdies eine brauchbare Lösung ergeben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 140/57
  Entscheidungstext OGH 04.09.1957 2 Ob 140/57
  Arb 6696

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0008873

Dokumentnummer

JJR_19570904_OGH0002_0020OB00140_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at